

Satzung

Rückenwind e.V. – Förderverein für den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V.



Präambel

Der Förderverein *Rückenwind e.V.* unterstützt die Caritas-Arbeit im Landkreis Main-Spessart. Damit das soziale Netz der Caritas im Landkreis weiterhin stabil bleibt, benötigt der Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. (im weiteren Verlauf KCV MSP genannt) finanzielle Unterstützung. Zu diesem Zweck wurde der Förderverein gegründet.

Die Grundlage des Fördervereines ist die Satzung des KCV MSP, in dem es heißt:
„Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen, ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der verbandlich organisierten Caritas.“

In diesem Sinne dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der Förderverein *Rückenwind e.V.* folgende Satzung:

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Rückenwind e.V.*
- (2) Der Verein ist ein vom Bischof anerkannter privater Verein von Gläubigen gem. cc. 321 ff. CIC. Er und seine Organe unterliegen der allgemeinen kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- (3) Der Verein gehört als korporatives Mitglied dem Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart an und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V..
- (4) Der Verein wurde am 08.07.2022 gegründet und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen werden.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Lohr am Main.
- (6) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ und der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Bildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgter, für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler, Spätaussiedler, Zivilbeschädigte und Behinderte, Hilfe für Opfer von Straftaten sowie der Förderung mildtätiger Zwecke durch die finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung des Caritasverbandes für den Landkreis Main-Spessart e.V..
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke i.S.d. Abs. 1.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Darüber hinaus kann sich der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in Abs. 1 genannten Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes kann die Mitgliederversammlung beschließen – sofern es das Vereinsvermögen erlaubt – den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

§ 3 Aufgaben

Der Verein widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern insbesondere folgenden Aufgaben:

- (1) Einwerbung von Spenden für die finanzielle Unterstützung der sozialen und caritativen Aufgaben des KCV MSP.
- (2) Unterstützung des KCV MSP in der Stärkung und Weiterentwicklung von kirchlichen und politischen Netzwerken im Landkreis.
- (4) Mitarbeit im Team Fundraising des KCV.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung des Vorstandes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Änderungen der Kontaktdaten (insbesondere Adresse und Mailadresse) sind dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
 - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, nach Entscheidung des Vorstandes
 - c) durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassier/-erin,
 - d) dem/der Schriftführer/-in,
 - e) bis zu zwei Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl selbst ergänzen.
- (4) Der/die Geschäftsführer(in) des KCV MSP nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er/Sie ist kein Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,
 - e) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Vorstand des Fördervereines ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des KCV MSP.

§ 9 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder stellvertretende Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.
- (5) Ist aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit die Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Sitzung nicht möglich, können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder durch andere Fernkommunikationsmedien sowie in Textform gefasst werden. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Das Umlaufverfahren ist zulässig. Für die wirksame Beschlussfassung muss die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes mitwirken. Der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende teilt nach erfolgter Beschlussfassung den Mitgliedern des Vorstandes das Ergebnis schriftlich oder in Textform mit. Die gefassten Beschlüsse sind im Rahmen der nächsten Sitzung des Vorstandes zu protokollieren.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraph 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. oder stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Im Innenverhältnis

wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der stellvertretende Vorsitzende vertritt.

- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 14 Abs. 1 nach außen beschränkt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Textform bekannt gegeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 4,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins,
 - e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) die Beschlussfassung über die Einführung und die Höhe von Ehrenamtspauschalen,
 - g) die Wahl der Vertreter in übergeordnete Gremien des Caritasverbandes und weiteren Ehrenämtern gemäß der Satzung,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer der dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah zuzustellen ist.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Kombinationsmodell) oder die Sitzung ausschließlich virtuell stattfindet (Online-Sitzung). Bei der Entscheidung bezüglich der Art der Durchführung der Sitzung sind die berechtigten Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen. Die jeweilige „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (7) Ist aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit die Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht möglich, können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder durch andere Fernkommunikationsmedien sowie in Textform gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist zulässig. Für die wirksame Beschlussfassung müssen zehn Prozent der Mitglieder mitwirken. Der 1. Vorsitzende teilt nach erfolgter Beschlussfassung den Mitgliedern das Ergebnis schriftlich oder in Textform mit. Die gefassten Beschlüsse sind im Rahmen der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung zu protokollieren.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens 15 % der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der 1. Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Jahresrechnung, Prüfungsbericht und Haushaltsplan sind termingerecht über den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 (WDBI. Nr. 7 vom 02.04.2012) besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V..

§ 14 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. zu beantragen ist, der den Antrag an den Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. weiterleitet:
 - a) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000 EUR,
 - b) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000 EUR,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt und diese wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.
- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. beantragt, der den Antrag dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. vorlegt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung ^{des} Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 02.07.2011, über den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt und gemäß § 15 Abs. 2 durch den Ortsordinarius am genehmigt.

Ort, Datum: Lohr, 2.7.2011

Unterschriften:

[Handwritten signatures and names in blue ink:]
Hoff
F. Hant
Alten Eit
Stegerwald Petra
M. Baum
Kappers
Magda Hart
Claus Altmann
Sabine Mimmack
Christa Wätscher
Manfred Lamm
~~...~~
A. N.
C. B.

Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Az.: 020AS/22

Vorstehende Satzung / ~~Satzungsänderung~~ (Nichtzutreffendes streichen) wird hiermit durch den Ortsordinarius genehmigt.

Würzburg, den 11. Aug. 2022



Unterschrift und Siegel

